

# **Satzung zur ergänzenden Regelung des Vergabeverfahrens für zulassungsbeschränkte Studiengänge an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel**

**Vom 16. August 2016**

NBl. HS MSGWG Schl.-H. 2016, S. 82

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 06.09.2016

Aufgrund des § 23 Absatz 5 Satz 8 der Hochschulzulassungsverordnung vom 21. März 2011 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 11), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. Juni 2016 (NBl. HS MSGWG Schl.-H. S. 26), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel am 20. Juli 2016 die folgende Satzung erlassen:

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt, in welcher Form der Zulassungsantrag, sonstige Anträge und die Unterlagen gemäß § 23 Absatz 5 HZVO im Rahmen des Vergabeverfahrens der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für die Zulassung

1. zu örtlich zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen für das erste Fachsemester,
2. zu höheren Fachsemestern örtlich und zentral zulassungsbeschränkter grundständiger Studiengänge und
3. zu ersten und höheren Fachsemestern zulassungsbeschränkter Masterstudiengänge einzureichen sind.

## **§ 2 Form des Zulassungsantrages, der sonstigen Anträge und der einzureichenden Unterlagen**

- (1) Der Antrag auf Zulassung zum Studium in einem zulassungsbeschränkten Studiengang ist in den Fällen des § 1 Nummern 1 bis 3 elektronisch über das Webportal der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel zu stellen.
- (2) Hat die Bewerberin oder der Bewerber im Fall des § 1 Nummer 1 eine allgemeine Hochschulzugangsberechtigung einer deutschen Schule und stellt sie oder er keine sonstigen Anträge, sind neben der elektronischen Antragstellung nach Absatz 1 dieser Vorschrift keine weiteren Unterlagen einzureichen.
- (3) In den Fällen des § 1 Nummern 2 und 3, bei Bewerbungen aufgrund besonderer Hochschulzugangsberechtigungen sowie bei sonstigen Anträgen sind neben der elektronischen Antragstellung gemäß Absatz 1 der Zulassungsantrag, die sonstigen Anträge im Original mit Unterschrift und die für den Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen der sonstigen Anträge sowie der besonderen Hochschulzugangsberechtigungen erforderlichen Unterlagen in Papierform einzureichen. In den Fällen des § 1 Nummern 2 und 3 sind zudem die Unterlagen in Papierform einzureichen, die für den Nachweis des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen der in § 1 Nummern 2 und 3 genannten Studiengänge erforderlich sind.
- (4) Welche Unterlagen im Sinne des Absatzes 3 insbesondere erforderlich sind und ob diese in Papierform einzureichenden Unterlagen im Original, in beglaubigter Kopie oder in einfacher Kopie einzureichen sind, ergibt sich aus der Anlage dieser Satzung. Darüber hinaus sind für die Bewerbung zu Masterstudiengängen diejenigen Unterlagen einzureichen, die für den Nachweis der in der jeweiligen Fachprüfungsordnung normierten Zugangsvoraussetzungen erforderlich sind.

### **§ 3 Nachfrist für den Nachweis anrechenbarer Leistungen bei der Bewerbung zu höheren Fachsemestern**

Bei einer Bewerbung für ein höheres Fachsemester können die Nachweise anrechenbarer Leistungen, abweichend von der Frist für den Eingang des Zulassungsantrages, der sonstigen Anträge und der Unterlagen nach der HZVO, bis eine Woche nach Vorlesungsbeginn nachgereicht werden. Dabei werden Nachweise, die erst nach Bildung einer Rangfolge für die zu vergebenden Studienplätze eingehen, nur noch nachrangig berücksichtigt.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Sommersemester 2017.

Die Genehmigung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Wissenschaft und Gleichstellung des Landes-Schleswig-Holstein nach § 14 Absatz 3 HZG wurde mit Schreiben vom 26. Juli 2016 erteilt.

Kiel, den 16. August 2016

Prof. Dr. Lutz Kipp  
Präsident der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

## **Anlage zu § 3 Absatz 4 dieser Satzung**

### **A. Erstes Fachsemester Bachelor, Staatsexamen:**

Wenn eine der unten genannten Hochschulzugangsberechtigungen (HZB) vorliegt oder ein Sonderantrag / Antrag auf bevorzugte Zulassung gestellt wird, sind dem Antrag auf Zulassung zum ersten Fachsemester eines Bachelorstudiengangs die entsprechenden Unterlagen beizufügen. Dies sind:

- I. Bei einer fachgebundenen HZB oder einer HZB aufgrund beruflicher Qualifikation (z.B. Meisterprüfung und Aufstiegsfortbildung) das jeweilige Zeugnis als einfache Kopie. Zusätzlich ist die Durchschnittsnote mit dem Nachweis der jeweils zuständigen Stelle (bspw. IHK) in einfacher Kopie nachzuweisen, soweit sie sich nicht bereits aus dem Zeugnis ergibt.
- II. Bei ausländischer HZB diese als einfache Kopie sowie eine einfache Kopie der Übersetzung von einem/einer staatlich vereidigten Übersetzer/-in. Englischsprachige Zeugnisse müssen nicht übersetzt werden.
- III. Bei einem Sonderantrag Härtefall die amtlich beglaubigten Kopien der jeweiligen Nachweise (z. B. ärztliches Gutachten).
- IV. Bei einem Sonderantrag Nachteilsausgleich die amtlich beglaubigten Kopien der jeweiligen Nachweise (u. a. Schulgutachten).
- V. Bei einem Sonderantrag Zweitstudium die einfache Kopie des Abschlusszeugnisses des Erststudiums und die Begründung für den Sonderantrag.
- VI. Bei einem Sonderantrag Spitzensport die amtlich beglaubigten Kopien der jeweiligen Nachweise (gemeinsame Bescheinigung des Landessportverbandes Schleswig-Holstein und des Olympiastützpunktes Hamburg/Schleswig-Holstein).
- VII. Bei einem Antrag auf bevorzugte Zulassung aufgrund eines Dienstes: Wenn im letzten Vergabeverfahren eine Zulassung erfolgte oder sich für die Bachelorstudiengänge Europäische Ethnologie, Geowissenschaften, Philosophie oder Sportwissenschaft beworben wurde und ein Bundesfreiwilligendienst abgeleistet wurde, ist der Zulassungsbescheid der Uni Kiel als einfache Kopie, eine Dienstzeitbescheinigung als amtlich beglaubigte Kopie und eine einfache Kopie der Hochschulzugangsberechtigung (z. B. Abitur) einzureichen.

### **B. Erstes Fachsemester Master**

- I. Bei einem Antrag auf Zulassung zum ersten Fachsemester eines Masterstudiengangs ist eine aktuelle Studienbescheinigung oder Exmatrikulationsbescheinigung als einfache Kopie beizufügen.
  1. Liegt bei einer Bewerbung für das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs bereits ein Abschlusszeugnis vor, so sind zusätzlich beizufügen:
    - a) Das Bachelorzeugnis oder Zeugnis über einen anderen vergleichbaren Hochschulabschluss als einfache Kopie oder
    - b) das ausländische Bachelorzeugnis oder vergleichbare Zeugnis als einfache Kopie sowie eine einfache Kopie von einem/einer staatlich vereidigten Übersetzer/-in. Englischsprachige Zeugnisse müssen nicht übersetzt werden.
  2. Liegt ein Abschlusszeugnis bei einer Bewerbung für das erste Fachsemester eines Masterstudiengangs noch nicht vor, ist, neben der aktuellen Studienbescheinigung oder Exmatrikulationsbescheinigung, eine Leistungsübersicht (vorläufiges Zeugnis, Transcript of Records) in einfacher Kopie mit folgenden Angaben beizufügen:
    - a) Summe der bisher erworbenen Leistungspunkte als Nachweis, dass maximal noch 30 Leistungspunkte (LP) nach dem ECTS bis zum Studienabschluss fehlen (z. B. Bachelor mit 180 LP – Nachweis mind. 150 LP). Für eine Bewerbung kann das zuständige Prüfungsamt bei der Aufsummierung der Leistungspunkte bereits erbrachte Teilleistungen aus noch nicht abgeschlossenen Modulen berücksichtigen. Zur Einschreibung ist dann durch eine aktualisierte Leistungsübersicht nachzuweisen, dass nicht mehr als 30 Leistungspunkte aus abgeschlossenen Modulen fehlen.

- b) Die vorläufige Gesamtdurchschnittsnote für die Rangbildung und als Nachweis einer eventuell geforderten Mindestzugangsnote. <sup>1)</sup>
  - c) ggf. Datum des Ablegens der letzten Prüfungsleistung für die Berechnung der bisher erreichten Wartezeit.
  - d) Sind die unter a) - c) aufgeführten Angaben nicht in der Leistungsübersicht enthalten, ist eine gesonderte Bescheinigung des zuständigen Prüfungsamtes erforderlich. Das Formular kann über die am Ende genannte Internetseite der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel heruntergeladen werden.
- II. Wird ein Sonderantrag Härtefall gestellt, sind ergänzend auch die unter A. III. genannten Unterlagen beizufügen.
  - III. Wird ein Sonderantrag Spitzensport gestellt, sind ergänzend auch die unter A. VI. genannten Unterlagen beizufügen.

### C. Höhere Fachsemester

Inhaber/-innen einer in Deutschland erworbenen Allgemeinen Hochschulreife (i.d.R. Abitur) brauchen keine Kopie des Nachweises ihrer allgemeinen Hochschulreife einzureichen. Im Übrigen sind dem Antrag auf Zulassung folgende Unterlagen beizufügen:

- I. Einen Nachweis über die HZB:
  - 1. Bei einer fachgebundenen HZB oder einer HZB aufgrund beruflicher Qualifikation (z.B. Meisterprüfung und Aufstiegsfortbildung) das jeweilige Zeugnis als einfache Kopie.
  - 2. Bei ausländischer HZB diese als einfache Kopie sowie eine einfache Kopie der Übersetzung von einem/einer staatlich vereidigten Übersetzer/-in. Englischsprachige Zeugnisse müssen nicht übersetzt werden.
- II. Eine Studienbescheinigung oder Studienverlaufsbescheinigung in einfacher Kopie (mit Angabe des Studiengangs, -abschlusses und Fachsemesters), wenn der oder die Bewerber/-in derzeit an einer Hochschule immatrikuliert ist. Dabei sind alle für das Bewerbungssemester relevanten Zeiten nachzuweisen.
- III. Exmatrikulationsbescheinigungen aller in Deutschland besuchten Hochschulen, an denen nicht mehr studiert wird in einfacher Kopie. Dabei sind sämtliche studierte Zeiten nachzuweisen.
- IV. Ein Sonderantrag Härtefall mit Nachweisen im Original oder in Form amtlich beglaubigter Kopien. Ein Härtefallantrag ist nur für Bewerberinnen und Bewerber zulässig, die in dem beantragten Studiengang an einer Hochschule in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union endgültig eingeschrieben sind oder waren.
- V. Im Fall eines in Deutschland absolvierten Erststudiums, wenn der/ die Bewerber/-in noch nicht endgültig für den beantragten Studiengang eingeschrieben ist oder war, das
  - 1. Abschlusszeugnis in einfacher Kopie und
  - 2. ein formloser Antrag mit Begründung und Nachweisen in amtlich beglaubigter Kopie, wenn das Zweitstudium für eine angestrebte berufliche Qualifikation oder aus wissenschaftlichen oder künstlerischen Gründen zwingend erforderlich ist.
- VI. Nachweise der anrechenbaren Leistungen:
  - 1. Für Bachelor- und Masterstudiengänge, Pharmazie/Staatsexamen und Psychologie/Diplom eine Anrechnungsbescheinigung im Original oder amtlich beglaubigte Kopie von der hiesigen Studienfachberatung oder der sonst zuständigen Stelle.
  - 2. Für Medizin und Zahnmedizin sind Leistungsnachweise (z. B. Bescheinigung über die erfolgreiche Teilnahme an Pflichtlehrveranstaltungen, Modulprüfungen) über Leistungen, die in dem beantragten Studiengang in Deutschland absolviert wurden, in einfacher Kopie beizufügen. Für Leistungen, die im Ausland oder in einem anderen Studiengang erbracht wurden, sind die jeweiligen Anrechnungsbescheinigungen des zuständigen Landesprüfungsamtes in amtlich beglaubigter Kopie beizufügen.

<sup>1)</sup> Die Übersicht der Mindestzugangsnote zum Masterstudium sind auf der Internetseite der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel veröffentlicht:

<http://www.studium.uni-kiel.de/de/bewerbung-einschreibung/bewerbung/bewerbungsunterlagen>.